

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliedorf für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023/2024** wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	2.176.200 EUR	2.929.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.410.800 EUR	3.284.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	6.000 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	3.284.000 EUR	2.825.300 EUR
Auszahlungen auf	3.622.900 EUR	3.196.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.069.100 EUR	2.825.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.253.100 EUR	3.117.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	414.900 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.361.000 EUR	50.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.800 EUR	28.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 800.000 EUR (2023) und 0 EUR (2024).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.	310 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2023) und 10.000 EUR (2024) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2023) und 1.000 EUR (2024) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2023) und 10.000 EUR (2024) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 10.000 EUR (2023) und 10.000 EUR (2024) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 435.000 EUR (2023) und 555.000 EUR (2024)

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 06.03.2023



Karsten Birkholz
Amtdirektor

